



Tipps vom Oldtimeranwalt:

1. Fahrzeug im Kaufvertrag möglichst mit allen wertbildenden Faktoren beschreiben, das heißt sowohl werterhöhende Faktoren (Restaurierung, vollständige Motorüberholung, neue Aggregate etc.) als auch Mängelbeschreibungen.
2. Vorsicht bei Vertragsformulierungen und vorformulierten Verträgen. Nicht alles, was dort schwarz auf weiß steht, ist auch wirksam.
3. Vorgehen bei Mängeln:
 - Mängel genau feststellen
 - Mangel mit Vertrag, Anzeigen etc. überprüfen: Liegt eine Abweichung vom vereinbarten/erwarteten Zustand vor?
 - Kontakt mit dem Verkäufer aufnehmen und diesem Gelegenheit geben, den Mangel zu beheben
 - Bei Ablehnung/mehrmaligem Fehlschlagen/Unzumutbarkeit einer Mängelbehebung durch den Verkäufer: Mangel durch Gutachter feststellen lassen
 - Selbst reparieren oder Reparaturauftrag geben, gegebenenfalls Vorschuss vom Verkäufer anfordern
4. Beispielsfälle, in denen eine Mängelbeseitigung durch den Verkäufer ausnahmsweise unzumutbar sein kann, sodass der Käufer gleich selbst reparieren lassen kann (Vorsicht Haftungsfall!):
 - die Nacherfüllung durch den Verkäufer verzögert sich unangemessen
 - der Käufer hat die begründete Befürchtung, dass die Sache trotz Nacherfüllung durch den Verkäufer wieder nicht mangelfrei sein wird
 - besondere (!) Häufung von Mängeln

Wichtig: Eine solche Unzumutbarkeit ist nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar. Bevor der Käufer wegen vermeintlicher Unzumutbarkeit der Nacherfüllung selbst „Hand anlegt“, sollte er die Rechtslage daher stets durch einen Anwalt überprüfen lassen.

5. Achtung: Auf schwere Unfälle, die dem Verkäufer bekannt sind, muss er auch ungefragt hinweisen, auch wenn sie repariert wurden.

